



Beschlussvorlage Nr. 2013/225

17.09.2013

Federführend: Kulturamt

Beteiligt: Dezernat I

Tagesordnungspunkt:

Namensgebung Gemeinschaftsschule Rottenburg-Ergenzingen

Beratungsfolge:

Gemeinderat	26.11.2013	Entscheidung	öffentlich
-------------	------------	--------------	------------

Stand der bisherigen Beratung:

Schulkonferenz 20.06.2013

Ortschaftsrat Ergenzingen 19.09.2013 und am 07.11.2013

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat beschließt den Namen „Gemeinschaftsschule im Gäu Ergenzingen“ als Namen für die Gemeinschaftsschule Rottenburg-Ergenzingen

Anlagen:

gez. Stephan Neher
Oberbürgermeister

gez. Karlheinz Geppert
Amtsleiter

Finanzielle Auswirkungen:

HHJ	Haushaltsstelle*	Planansatz
2013		EUR EUR EUR
Summe		EUR
Inanspruchnahme einer Verpflichtungsermächtigung	Bereits verfügt über	EUR
ja nein	Somit noch verfügbar	EUR
- in Höhe von EUR	Antragssumme lt. Vorlage	EUR
- Ansatz VE im HHPI. EUR	Danach noch verfügbar	EUR
- apl/üpl. EUR	Diese Restmittel werden noch benötigt ja nein	
	Die Bewilligung einer überplan- mäßigen / außerplanmäßigen Ausgabe ist notwendig in Höhe von	EUR
	Deckungsnachweis:	

* beginnt mit 1 = Verwaltungshaushalt; beginnt mit 2 = Vermögenshaushalt

Jährliche Folgekosten/-kosten nach der Realisierung:

Sichtvermerk, gegebenenfalls Stellungnahme der Stadtkämmerei:

Begründung:

I. Ausgangslage

Mit Beginn des Schuljahres 2013/14 erfolgte die Trennung der bisherigen Grund- und Werkrealschule Ergenzingen in eine Grundschule und in eine Gemeinschaftsschule (mit auslaufender Werkrealschule).

Die Gemeinschaftsschule Ergenzingen hat zum Schuljahr 2013/14 mit 58 Schülerinnen und Schülern in drei Klassen 5 ihren Betrieb aufgenommen. Die Schule wird von Schülerinnen und Schülern besucht aus

Rottenburg am Neckar
Baisingen, Eckenweiler, Ergenzingen, Hailfingen, Kernstadt, Seebronn
Neustetten
Remmingsheim, Wolfenhausen

Landkreis Böblingen
Bondorf
Jettingen

Landkreis Freudenstadt
Eutingen
Weitingen

Zollernalbkreis
Haigerloch
Trillfingen.

Die Schule wird geleitet von Rektorin Dr. Isabelle Vogt und von Konrektor Konrad Scheit.

Bereits vor den Sommerferien 2013 bekräftigte die neue Gemeinschaftsschule den Wunsch auf einen eigenen Namen:

„Seit Jahren möchte sich unsere Schule einen eigenen, passenden Namen geben. Bei der Konzepterstellung für die Gemeinschaftsschule nahm dieser Wunsch immer konkretere Formen an. In den Gremien Gesamtlehrerkonferenz und Elternbeirat fand zur Namensgebung eine ausführliche Diskussion statt. Nun beschloss die Schulkonferenz in ihrer Sitzung am 20.6.2013, der Stadt Rottenburg den Namen „Gemeinschaftsschule im Gäu Ergenzingen“ vorzuschlagen.

Begründung:

- Unsere Schule besuchen mehr Kinder aus den umliegenden Dörfern und Gemeinden als aus Ergenzingen.
- Bedingt durch den großen Einzugsbereich unserer Schule gibt es bei uns eine recht heterogene Schülerschaft.
- Die Vielfalt der Schülerschaft aus der Raumschaft „Oberes Gäu“ stellt eine Bereicherung unseres Schullebens dar.
- Die Abkürzung „GiG“ ist für Jugendliche und Lehrerschaft positiv besetzt und bietet so eine weitere Identifikationsmöglichkeit der Schüler mit ihrer Schule.

Daher bitten wir Sie und den Gemeinderat, dem Antrag der Schulkonferenz auf Umbenennung der (*damaligen*) „Grund- und Werkrealschule Rottenburg-Ergenzingen“ in „Gemeinschaftsschule im Gäu Ergenzingen“ stattzugeben.“

Bei der ersten Beratung des Antrags im Ortschaftsrat am 19.09.2013 beschloss das Gremium mehrheitlich, eine Umfrage in der Bürgerschaft zu starten.

Ergänzender Bürgerinnen und Bürger machten folgende Namensvorschläge:

- Gemeinschaftsschule im Gäu (zweimal vorgeschlagen)
- Philipp – Maier – Gemeinschaftsschule
- Gemeinschaftsschule Oberes Gäu
- Lilienbergschule.

Später ging noch der Vorschlag „Hoffmeister-Gemeinschaftsschule“ ein.

II. Rechtliche Grundlage für die Namensgebung von Schulen

Die Benennung von öffentlichen Schulen ist im Schulgesetz Baden-Württemberg geregelt.

§ 24 Name der Schule

(1) Jeder öffentlichen Schule gibt der Schulträger einen Namen, der die Schulart und den Schulort angibt und die Schule von den anderen an dem selben Ort bestehenden Schulen unterscheidet; bei Sonderschulen kann an die Stelle der Schulart der Schultyp treten.

Soweit in einer Schule mehrere Schularten verbunden sind, kann anstelle der Schularten eine die Schularten umfassende Bezeichnung aufgenommen werden.

(2) Bei Schulen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 [*Schulträger u.a. Gemeinden*] ist die Schulaufsichtsbehörde von der beabsichtigten Namensgebung zu unterrichten. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann die Führung des Namens untersagen, wenn pädagogische Gründe oder öffentliche Belange es geboten erscheinen lassen.

§ 47 Schulkonferenz

(3) Die Schulkonferenz entscheidet nach Maßgabe dieses Gesetzes über

...

4. die Stellungnahme der Schule gegenüber dem Schulträger zur

a) Namensgebung der Schule

III. Beschluss des Ortschaftsrats

Der Ortschaftsrat empfiehlt dem Gemeinderat, der Schule den Namen „Gemeinschaftsschule im Gäu Ergenzingen“ zu geben. Die Beschlussfassung erfolgte am 07.11.2013 mit sieben Ja-Stimmen, zwei Nein-Stimmen und drei Enthaltungen.

IV. Beschlussantrag

Der Gemeinderat beschließt den Namen „Gemeinschaftsschule im Gäu Ergenzingen“ als Namen für die Gemeinschaftsschule Ergenzingen.

18.11.2013

Karlheinz Geppert